

Wolfgang Eric Wagner (Hg.)

# Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften

Downloaded from www.vwr.de by Fritz-Josef A. Ringhagen on December, 9 2021  
All rights reserved. No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or by any information storage and retrieval system, without permission in writing from the publisher.





# Kulturen des Entscheidens

Herausgegeben von

Jan Keupp, Ulrich Pfister, Michael Quante,

Barbara Stollberg-Rilinger und Martina Wagner-Egelhaaf

Band 8

Wolfgang Eric Wagner (Hg.)

# Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 252080619 – SFB 1150



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2022, Vandenhoeck & Ruprecht, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen  
ein Imprint der Brill-Gruppe  
(Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA;  
Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland;  
Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotel,  
Brill Schönigh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau,  
Verlag Antike und V&R unipress.

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Sitzung von Gelehrten, Bischöfen, Kardinälen und des Papstes  
Johannes XXIII. im Konstanzer Münster. Kolorierte Federzeichnung aus der Chronik  
des Konzils von Konstanz von Ulrich Richental (um 1465), Konstanz, Rosgartenmuseum  
Konstanz (Inv. Hs. 1), fol. 1<sup>r</sup>–150<sup>r</sup>, hier fol. 15<sup>v</sup>–16<sup>r</sup>

Umschlaggestaltung: SchwabScantech GmbH & Co. KG, Göttingen  
Satz: textformat, Göttingen | [www.text-form-art.de](http://www.text-form-art.de)

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)

ISSN 2626-4498

ISBN 978-3-666-31134-5

# Inhalt

*Wolfgang Eric Wagner*

Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Gemeinschaften Zur Einführung . . . . .	7
--	---

*Enno Bünz*

<i>actus capitulares</i> und <i>negotia continuata</i> Entscheidungsfindung in spätmittelalterlichen Dom- und Kollegiatstiften im Spiegel der Kapitelsprotokolle . . . . .	15
--	----

*Andreas Rüther*

Alternative – Option – Votum? Verbandsbildung, Statutengebung und Visitationsverfahren in Benediktinerkonventen der Bursfelder Kongregation . . . . .	38
---	----

*Franz-Josef Arlinghaus*

Wo man sich streiten soll Entscheidungsfindung über gerichtliche Zuständigkeit zwischen Prozessstrategie und Grundstrukturen der mittelalterlichen Stadtgesellschaft . . . . .	62
---	----

*Sabine von Heusinger*

»Altes Herkommen« und friedliches Zusammenleben Zu den Entscheidungsprozessen bei Zünften . . . . .	75
--	----

*Philipp Höhn*

Entscheidungsfindung und Entscheidungsvermeidung in der Hanse Das Beispiel der Sunddurchfahrt um 1440 . . . . .	91
--	----

*Frank Rexroth*

Der Graf und sein Doppelgänger Entscheidungsprozesse, Gruppenbildung und ihre sozialen Konsequenzen seit ca. 1070 . . . . .	138
---	-----

*Wolfgang Eric Wagner*

Gemeinschaftsstruktur und Entscheidungsmodus bei der Vorlesungsverteilung in der Wiener Artistenfakultät um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert . . . . .	152
---	-----

*Sita Steckel und Willem Fiene*

Umstrittene Gemeinschaft

Zur Mobilisierung von Gemeinschaft in der Entscheidungsfindung  
der mittelalterlichen Inquisition . . . . . 192

*Jürgen Dendorfer*

Entscheidungsfindung auf spätmittelalterlichen Konzilien:

Das Basler Konzil . . . . . 223

Autorinnen und Autoren . . . . . 246

Franz-Josef Arlinghaus

## Wo man sich streiten soll

Entscheidungsfindung über gerichtliche Zuständigkeit  
zwischen Prozessstrategie und Grundstrukturen  
der mittelalterlichen Stadtgesellschaft

### 1. Vorbemerkung

Das Gerichtswesen der Stadt Köln darf als gut erforscht bezeichnet werden. Auf erschöpfende Literaturangaben in den Anmerkungen wird daher verzichtet; sie können leicht über die umfangreichen Studien zu dem Thema erreicht werden.<sup>1</sup> Zum Teil sind die hier benutzten Fälle bereits Gegenstand von Untersuchungen gewesen, was ihre Auswertung für die Themen »Entscheiden« und »Vergleichen« erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht hat.

### 2. Der Student, der Rat und die Universität

Johan up dem Weyge, Sohn eines Schneiders, war im August 1480 wegen zahlreicher Diebereien verhaftet worden. Der Kölner Rat überstellte ihn zur weiteren Bestrafung an den Greven, das heißt den Vorsitzenden des Hochgerichts, das für die Behandlung solcher Vergehen innerhalb der Rheinmetropole zuständig war. Vielleicht war dem Rat entgangen, dass Johan up dem Weyge Student der Kölner Universität war. Die Verhaftung Johans, dessen Taten niemand bestritt, rief denn auch den Vizerektor der Hochschule und Doktor des Kirchenrechts, Herman van Warburg, auf den Plan. Zusammen mit den Dekanen der vier Fakultäten und weiteren deputierten Magistern baten (*vurdraghten*) sie den Rat, ihnen aufgrund der päpstlichen Privilegien Johan »als Angehörigen der Universität« zur Bestrafung zu übergeben. Die Provisoren, das sind städtische Amtsträger, die von kommunaler Seite eine Aufsicht über die Universität ausübten, versicherten der hochrangigen Deputation daraufhin, dass der Rat ihnen nicht in ihre Privilegien hätte eingreifen wollen. Allerdings sei der Delinquent bereits dem erzbischöflichen Hochgericht überstellt worden, und die Deputierten müssten sich nun an diese Einrichtung wenden. Der Rat würde dazu aber

1 Gerd Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991; Franz-Josef Arlinghaus, Inklusion – Exklusion. Funktion und Formen des Rechts in der spätmittelalterlichen Stadt. Das Beispiel Köln, Wien 2018.



nach Möglichkeit behilflich sein. In der Tat lieferte das Hochgericht den Studenten Johan up dem Weyge offenbar ohne weitere Umstände an die akademische Gerichtsbarkeit aus. Er wurde in den Kerker des Domes verbracht, wo er auf Kosten der Universität und unter Aufsicht eines Universitätspedells mehrere Wochen inhaftiert blieb.

Nachdem sie am Freitag, dem 25. August 1480, von der Universität für den nächsten Morgen in die Artistenschule geladen worden waren, wo Johan von der gesamten Universität nach Erkenntnis der Deputierten öffentlich bestraft werden sollte, versammelten sich dort am Samstag, dem 26. August, außer dem Rektor M. Johan van Bomell, den vier Dekanen und der ganzen Universität auch die drei Provisoren, nämlich der Bürgermeister Peter von der Clocken und die Ratsmeister Goiswyn van Stralen und Heinrich Suyderman. Auf Geheiß des Rektors hielt dort der Prior des Kölner Dominikanerkonvents und Doktor der Theologie, Jakob Sprenger,<sup>2</sup> auf dem höchsten Katheder stehend und auf Deutsch – so wird betont – eine Ansprache, in der er den Provisoren für ihr Erscheinen dankte, die Privilegien der nach Pariser Vorbild gegründeten Universität erläuterte und erklärte, dass der Übeltäter zwar die Todesstrafe verdient hätte, aber dankenswerterweise als Universitätsangehöriger und Geistlicher (*clerck*) vom Rat und vom Hochgericht der Universität zur Bestrafung überliefert worden sei. Die Deputierten hätten mit Zustimmung der Provisoren entschieden, ihn angesichts seines todeswürdigen Vergehens gemäß den Statuten der Universität aufs höchste zu bestrafen, öffentlich mit Ruten zu schlagen und bis auf weiteres gefangen zu halten. Darauf wurde Johan von den vier Dekanen und den Pedellen hinausgeführt und nackt wieder vor Rektor und Universität gebracht. Anschließend schlug ihn der Rektor mit der Rute auf die Schultern, die vier Dekane, der Prior, der Promoter und zwei Magister aus jeder Burse auf den bloßen Leib. Dann brachten ihn die Pedelle wieder in den Kerker des Domes zurück. Kurze Zeit später wurde der Student vom Domkeppler übernommen und in ein Kloster verbracht, wo er Gott dienen sollte.<sup>3</sup>

### 3. Hierarchie als Möglichkeit, Zuständigkeitsfragen entspannt zu regeln

Nach jahrelanger Forschung zu Ritualen, wie sie vor allem in Münster, aber auch in Heidelberg und anderswo sehr erfolgreich unternommen wurde, erübrigt sich fast der Hinweis, dass es bei dieser Episode wohl nicht in erster Linie um

2 Wolfgang Behringer, Art. Sprenger, Jacob, in: Neue Deutsche Biographie, Bd. 24, Berlin 2010, S. 752 f.

3 Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 2: 1513–1520, Düsseldorf 1989, Nr. 1480/33, S. 634 f., ohne Datum, vor 24.08.1480; Historisches Archiv der Stadt Köln (HASTK), Rm 10–3, Ratsmemoriale, 1473–1501, fol. 122<sup>v</sup>–123<sup>r</sup>.; vgl. dazu auch Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 1), S. 119–121.

die Verfolgung und Bestrafung eines Kriminellen ging, auch wenn Diebstahl im Spätmittelalter, anders als heute, als todeswürdiges Verbrechen galt. Der betriebene Aufwand, die mobilisierten personellen Ressourcen, insbesondere von Seiten der Universität, waren enorm, die schriftliche Dokumentation des Falles außergewöhnlich, und das Ausstellen der Strafgewalt dieser Einrichtung ist mit dem Terminus ›performativ‹ eher untertourig beschrieben.

Worum ging es aber tatsächlich? Die Überschrift über dem Eintrag im Ratsmemoriale weist wohl in die richtige Richtung; sie lautet »von einem Studenten, der den Greven *gelevert was*«,<sup>4</sup> also an das Hochgericht übergeben wurde. Üblicherweise nennen die Überschriften in den Kölner Ratsmemorialen den Namen desjenigen, um den es im folgenden Eintrag geht. Aber als Person spielte der Delinquent Johan up dem Weyge, wie der Schreiber wohl richtig erkannte, in diesem kleinen Drama eher die Rolle eines Statisten. Es war sein Status als Student, der – wie eben die Überschrift schon hervorhebt – wichtig war.

Worin genau bestand das Problem? Drei Einrichtungen kamen für die Verurteilung des Diebes in Frage: Da ist zunächst einmal die Kommune Köln mit ihren Ratsgerichten. Nicht zufällig hat gerade sie Johan aufgegriffen, verfügte sie doch mit den sogenannten Gewaltrichtern und deren Büttel über Personal, das Ende des 15. Jahrhunderts einzig dazu berechtigt war, im Stadtraum polizeiliche Gewalt auszuüben. Dass der Dieb an das eigentlich dem Erzbischof unterstehende Hochgericht überstellt wurde, dürfte zunächst vornehmlich sachliche Gründe gehabt haben, war es doch für die Blutgerichtsbarkeit zuständig. Schließlich die Universität. Sie bat den Rat der Stadt Köln um Überstellung des von ihm festgesetzten Johan, weil er als Student zu ihrer Korporation gehörte. Unterm Strich heißt dies: Status sowie Zugehörigkeit stachen sachliche Gründe aus – und dies nicht nur in diesem Fall.

Als kleinen Exkurs möchte ich kurz auf die drei beteiligten Einrichtungen – Rat, Hochgericht und Universität – und deren Verhältnis zueinander eingehen. Der Kölner Rat hatte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts neben den konkurrierenden Einrichtungen Richerzeche und Schöffenkolleg des Hochgerichts als das zentrale Organ in der Rheinmetropole etablieren können.<sup>5</sup> Das Hochgericht unterstand zwar auch im 15. Jahrhundert noch de jure dem Erzbischof. Doch wusste der Rat es de facto nahezu vollständig zu kontrollieren und achtete schließlich sogar sehr darauf, dass sein Funktionieren, etwa aufgrund von Streitigkeiten unter den Schöffen, nicht eingeschränkt war.<sup>6</sup>

4 HASTK, Rm 10–3 (wie Anm. 3), fol. 122<sup>v</sup>.

5 Dazu Klaus Militzer, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Köln 1980; Wolfgang Herborn, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter, Bonn 1977.

6 Für das 16. Jahrhundert stellt Schwerhoff fest, dass es »faktisch ins Belieben des Rates gestellt war, ob er einen Gefangenen an die Schöffen überstellen oder ob er sich mit einer eigenen arbiträren Strafe begnügen wollte«. Schwerhoff, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 1), S. 116; vgl. auch die Statistik S. 117; zum 15. Jahrhundert Arlinghaus, Inklusion – Exklusion (wie Anm. 1), S. 65–69. Zum Konflikt zwischen Stadtbewohnern und Studierenden jüngst

Die Kölner Universität war bekanntlich eine Gründung der Stadt, die selbstredend vom Papst privilegiert werden musste. Zugleich bedeutete dies auch, dass die Angehörigen der Universität »von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit und derjenigen der Universität«<sup>7</sup> unterstellt waren. Es sind jedoch die genannten Provisoren, kommunale Amtsträger, die zugleich meist Bürgermeister und Ratsherren waren, die entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Hochschule ausübten. So hatten die Provisoren unter anderem auch auf einen ordnungsgemäß durchgeführten Lehrbetrieb zu achten.<sup>8</sup>

Die Macht des Rates gegenüber der Universität, wohl aber mehr noch gegenüber dem Hochgericht, spielte bei der Entscheidung, wo Johan abzuurteilen war, sicherlich eine wichtige Rolle. Dass er sich vor den Rektoren und nicht vor dem Hochgericht zu verantworten hatte, wird nicht mit dem begangenen Delikt begründet, noch lag es ausschließlich am Einfluss des Rates. Als Student war Johan up dem Weyge Mitglied des genossenschaftlichen Verbandes Universität, und aufgrund dieser Mitgliedschaft musste er vom Gericht des Verbandes verurteilt werden.

Dabei war zentral, dass das Verhältnis des Rates zu den beiden Einrichtungen, zum Hochgericht wie zur Universität, vergleichsweise entspannt war. Das Hochgericht betrachtete er, trotz anhaltender Streitigkeiten mit dem Erzbischof, mehr oder weniger als sein Gericht. Die Universität war zwar ein eigenständiger genossenschaftlicher, aber eben ein der Kommune untergeordneter Verband. Der Eindruck drängt sich auf, dass man es hier eher mit einem hierarchischen Verhältnis, mit Über- und Unterordnung, zu tun hat, wenn auch im Falle der Universität der Papst und im Falle des Hochgerichts der Erzbischof als weitere Player im Spiel waren. Aus Perspektive des Rates war es daher unnötig, darauf zu bestehen, Johan up dem Weyge vor ein Ratsgericht oder vom Hochgericht abgeurteilt zu sehen, denn die Vertreter der Universität bedankten sich beim Rat

Wolfgang Eric Wagner, Problematische Nachbarschaft. Konflikte zwischen Studenten und Stadtbewohnern im spätmittelalterlichen Rostock, in: Matthias Manke (Hg.), Rostock und seine Nachbarn in der Geschichte, Lübeck 2018, S. 135–156.

7 Dieter Strauch, Kölnisches Gerichtswesen bis 1794. Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert, in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396–1794), hg. v. Joachim Deeters/Johannes Helmuth, Köln 1996, S. 29–62, hier S. 40 (mit Literatur).

8 Dazu grundlegend Frank Rexroth, Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln. Die Intentionen des Stifters und die Wege und Chancen ihrer Verwirklichung im spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaat, Köln 1992, S. 227–268, der einerseits zu Recht auf die starke Anbindung der Universität an die Kölner Stifte und Klöster hinweist, andererseits aber auch den Einfluss der Stadt und der von ihr bestellten Provisoren betont. Die Universitätsmitglieder mussten u. a. der Stadt Loyalität schwören. Die städtischen Provisoren bestimmten gemeinsam mit dem Rektor der Universität, wer das römische Recht studieren durfte; siehe die von ebd., S. 331–336, Nr. 8–12, zum Teil erstmals edierten Quellen. Vgl. auch Wolfgang Eric Wagner, Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg. Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, Berlin 1999.

für die Überstellung an die Universität, und das Urteil erging mit Zustimmung der Provisoren. Der Rat bekam also durch sein Einwirken auf das Hochgericht wie auch durch die von der Universität erbetene Überstellung seine zentrale Position jeweils bestätigt. 40 Jahre zuvor hatte es in einem ähnlich gelagerten Fall noch starke Auseinandersetzungen zwischen Rat und kirchlichen Einrichtungen um die Arretierung eines Studenten gegeben.<sup>9</sup> Auch vor diesem Hintergrund konnte der Rat das Agieren aller Beteiligten im ausführlich geschilderten Fall nur als Erfolg für sich verbuchen. Zwar waren die Universitätsangehörigen qua Privileg de jure der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen. De facto jedoch wurde durch die Art der Kommunikation den hierarchischen Ansprüchen der Stadt auch auf dem Gebiet des Rechtswesens mehr als Genüge getan.

Dabei war die Universität sicherlich noch ein Sonderfall. Die Gerichte der Zünfte, die längst nicht nur Gewerbesachen, sondern über alle möglichen Verfehlungen ihrer Mitglieder bis hin zu Gewalttaten urteilten und sogar über Halseisen und eigene Verließe verfügten, agierten letztlich auf Basis der vom Rat zugestandenen Autonomie innerhalb der Stadt. Sie hatten diesbezüglich sogenannte Amtsbriefe erhalten, die ihnen unterschiedliche Grade der Selbstverwaltung zugestanden.<sup>10</sup> Schon die Ausstellung der Briefe machte deutlich, in welchem hierarchischen Verhältnis die Zünfte zum Rat standen. Soweit die Praxis sich aufgrund der Quellenlage – Verfahren vor den Zunftgerichten wurden nur selten verschriftlicht – fassen lässt, kann man vielleicht von einem hierarchischen Zusammenwirken von Rat und der Rechtsprechung der Zünfte ausgehen.<sup>11</sup> Der Magistrat behielt sich das letzte Wort vor, ließ aber die Zünfte weitgehend gewähren, eben weil die hierarchischen Verhältnisse klar waren. Interessant ist, dass auch hier keine Abgrenzung der Zuständigkeit auf der Sachebene erfolgte: Zünfte entschieden über Verfehlungen ihrer Mitglieder, nicht nur über Verstöße gegen die Gewerbeordnung.<sup>12</sup>

9 Leonard Ennen, *Geschichte der Stadt Köln*, Köln 1869, S. 371 f.

10 Siehe hierzu die Edition der Amtsbriefe, von denen viele 1397 (ein Jahr nach der Revolte in Köln) ausgestellt wurden, bei Heinrich von Loesch (Hg.), *Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500*, 2 Bde., Bd. 1: Allgemeiner Teil, Bonn 1907, z. B. S. 3, Nr. 1, insbesondere S. 12, Nr. 5, 14.04.1397, Amtsbrief der Fassbinder.

11 Zusammenfassend Schwerhoff, *Köln im Kreuzverhör* (wie Anm. 1), S. 66–72, der deutlich auf die komplexe Quellenlage verweist und mit Befunden auch aus dem 15. Jahrhundert einerseits die Wichtigkeit der Zunftgerichtsbarkeit hervorhebt, andererseits aber auch betont, dass ihr Agieren unter dem Vorbehalt des Rates stand.

12 Siehe hierzu den Beitrag von Sabine von Heusinger in diesem Band (mit weiterer Literatur).

#### 4. Stadtfremde Gerichte

Gegenüber Zunftmitgliedern und Studenten war das Verhältnis ein gänzlich anderes als gegenüber Klerikern.<sup>13</sup> Und dies hatte nur mittelbar etwas mit dem *privilegium fori* zu tun,<sup>14</sup> denn dieses Privileg kann selbst wieder als Ausdruck des Verhältnisses zweier Verbände zueinander – hier die Schwureinung Stadt, dort die Kirche – begriffen werden. Das Privileg gibt dem Ganzen, den Amtsbriefen der Zünfte vergleichbar, aber eben mit umgekehrtem Vorzeichen, nur einen rechtlichen Ausdruck.

Das Verhältnis Stadt – Kirche bzw. Bürger – Kleriker hatte konkrete Auswirkungen auf die Art und Weise, wie Entscheidungen über Zuständigkeit getroffen wurden. 1456 hatte Jakob Reymbach unrechtmäßig eine Einrede, eine sogenannte Inhibitie, gegen den Brauer Gerhart van Loevenich einlegen lassen. Inhibitien wurden immer dann von einer Streitpartei erwirkt, wenn gegen sie ein Prozess bei einem kommunalen Gericht anhängig war, dieses aber nach ihrer Ansicht keine Zuständigkeit beanspruchen konnte. Begründet wurde dies immer mit dem Verweis darauf, dass man Kleriker sei und man deshalb vor einem kirchlichen Gericht verklagt werden müsse. So auch die Behauptung Jakob Reymbachs. Der Rat beauftragte daraufhin zwei Ratsherren, Jakob Reymbach auszurichten, er solle die Inhibitie zurückziehen. Obwohl die beiden Ratsvertreter, wie in solchen Fällen üblich, dem widerspenstigen Bürger die entsprechenden Gesetze vorlasen, behauptete Reymbach weiter, er sei Kleriker und wolle es auch bleiben. Er zog die Einrede also nicht zurück. Daraufhin ließ der Rat ihm, wiederum durch zwei eigens entsandte Ratsherren, ausrichten, er dürfe fortan seine Bürgerrechte nicht mehr genießen und auch kein weltliches Amt oder Handwerk in Köln ausüben.

Etwa 15 Jahre später stellte sich dem Rat ein ähnliches Problem. Heynrich von der Hallen hatte bereits den Winter 1469/1470 in einem der städtischen Türme verbracht, weil er von gelderischen Kaufleuten, die Lebensmittel nach Köln transportierten, Schutzgelder erpresst haben sollte. Als er jedoch gegenüber dem Domdechanten glaubhaft machen konnte, Geistlicher zu sein, drohte der Dechant, über die Stadt das Interdikt zu verhängen, sollte von der Hallen nicht an ihn ausgeliefert werden. Daraufhin wurden vier Ratsherren zu dem Delinquenten ins Gefängnis geschickt, um ihm das entsprechende städtische

13 Die luzide Studie von Peter Oestmann, *Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge*, Köln 2012, zum Verhältnis der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit insbesondere in der Frühen Neuzeit, betont die Virulenz von Machtfragen der jeweiligen Territorialherren und kommt – dem kann nur zugestimmt werden – zu dem Schluss, dass letztlich unklar bleibt, wo die Zuständigkeitsgrenzen verliefen.

14 Ebd., S. 191–194 und öfter.

Gesetz »vorzulegen«<sup>15</sup> und, falls er weiterhin Kleriker bleiben wollte, die Bürgerschaft aufzusagen. Von der Hallen lenkte jedoch nicht ein. Als man ihn aus der Haft entließ, genügte es daher nicht, dass er den üblichen Urfehdeeid leistete.<sup>16</sup> Zusätzlich sollte ein Notariatsinstrument ausgestellt werden, das der Notar Johan Mey anzufertigen hatte.<sup>17</sup>

Der Kleriker Volmar van der Britzen war ebenfalls wegen einer Inhibitie bereits auf dem Gereonsturm eingekerkert worden, als sich eine Schickung, also eine Deputation des Rates, zu ihm aufmachte. Der Domdechant hatte aufgrund der Inhaftierung schon das Interdikt über die Stadt verhängt, so dass der Druck auf den Rat erheblich war. Die Ratsherren, die ausgeschiedt worden waren, um ihn umzustimmen, sollten ihm »das Gesetz vorhalten«; auch diesmal hatte man keinen Erfolg.<sup>18</sup> Van der Britzen wurde daraufhin frei gelassen und leistete Urfehde; schließlich fertigte der Notar Johannes Tute van Monster, der nicht in städtischen Diensten stand, ein Notariatsinstrument (*eyn offene instrumenten*) über den Vorfall an.

Es würde aber zu kurz greifen, wollte man das Verhalten des Rates als Reaktion auf die juristische Privilegierung von Klerikern deuten. Thys Wachendorf hatte angeblich Peter Ketzgyn vor einem Ratsgericht einige verletzende Worte gesagt, woraufhin Ketzgyn seinerseits Wachendorf gekränkt hatte. Die Angelegenheit schien Wachendorf offenbar so ernst, dass er Ketzgyn durch Daem van Loeven vor das Stille Gericht, also ein nichtstädtisches, außerhalb Kölns gelegenes Femegericht,<sup>19</sup> laden ließ. Für Ketzgyn war dies wiederum Anlass genug, van Loeven vor dem Hochgericht zu verklagen. Die Klage Wachendorps vor dem Femegericht scheint der Grund dafür gewesen zu sein, dass sich der Rat selbst nun der Sache annahm. Denn hier nahm ein Kölner Bürger mit dem Freigericht ein auswärtiges Gericht in Anspruch, was ihnen verboten

15 [V]ur zo leygen dat geset der stat up die clercken sprekend; HASTK, Rm 10–2, Ratsmemoriale, 1440–1472, fol. 130<sup>r</sup>, 23.02.1470; vgl. Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543, Düsseldorf 1990, Nr. 1470/18, S. 381.

16 Nach Beendigung einer Haftstrafe war es im Spätmittelalter üblich, dass der Freigelassene Urfehde schwor, das heißt, beedete, dass er sich für die Haft nicht an der Stadt und ihren Amtsträgern rächen werde; vgl. dazu die Studie von Andreas Blauert, Das Urfehdedewesen im deutschen Südwesten im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, Tübingen 2000.

17 HASTK, Rm 10–2 (wie Anm. 15), fol. 130<sup>r</sup>. und HASTK, V + V 30, C 32, Memorialbuch des Protonotars (und andere Schriften), 1470–1475, fol. 2<sup>r</sup>, 23.02.1470; vgl. Beschlüsse 1 (wie Anm. 15), Nr. 1470/18, S. 381 u. Nr. 1470/25, S. 383.

18 Auf dem Gereonsturm wurde *ijme vurgehalde dat gesetze*; HASTK, Rm 10–2 (wie Anm. 15), fol. 144<sup>r</sup>; vgl. Beschlüsse 1 (wie Anm. 15), Nr. 1470/276, S. 433.

19 Zu den königlichen Feme- oder Freigerichten vgl. Theodor Lindner, Die Feme. Geschichte der »heimlichen Gerichte« Westfalens, Paderborn <sup>3</sup>1989; Eberhard Fricke, Die Vemegerichtsbarkeit im kurkölnischen Herzogtum Westfalen, in: Harm Klüeting (Hg.), Das Herzogtum Westfalen, Bd. 1, Münster 2009, S. 269–296.

war.<sup>20</sup> Der Eintrag lässt deutlich erkennen, dass es dem Rat in erster Linie um die Rücknahme der Klage vor dem Femegericht ging. In der vergleichsweise umfangreichen Schilderung, die die Begebenheit im Ratsmemoriale einnimmt, findet bezeichnenderweise der ursprünglich vor dem Ratsgericht verhandelte Streit gar keine Erwähnung. Vielmehr geht es ausschließlich um die Verbalinjurien und die daraus hervorgegangenen Klagen; nur hierauf war der Schlichtungsversuch des Rates ausgerichtet.<sup>21</sup> Man sieht also: Nicht nur die Hinwendung zum geistlichen Gericht, sondern jede Hinwendung eines Kölner Bürgers zu einem »fremden« Gericht war problematisch. Vorläufig meint »fremd« (aber das wird unten noch genauer zu fassen sein): nicht dem Rat zugehörig (wie die Ratsgerichte) und nicht dem Rat de facto untergeordnet (wie die Zunftgerichte, aber auch das Hochgericht und die universitäre Gerichtsbarkeit).

## 5. Strukturen des Nicht-Entscheidens

Wie lief der Entscheidungsprozess hinsichtlich der Zuständigkeit ab? Die normativen Grundlagen beim Studenten Johan up dem Weyge und bei den Klerikern sind im Kern die gleichen: Keiner der Beteiligten, weder Domdechant noch Rat noch Universität noch eine der Parteien, argumentierte mit der Sachlage des Falles. Es ging allein um Zugehörigkeit. Aber an dieser Stelle hören die Gemeinsamkeiten dann auch schon auf. Johan up dem Weyges Status als Student wurde weder von der Stadt noch vom Hochgericht bestritten. Ganz anders bei den soeben genannten Fällen: Bei Wachendorps Klage vor dem Freigericht bestritt niemand der Betroffenen, Kölner Bürger zu sein, so dass keine Entscheidung zu fällen war. Wo jedoch beide Einrichtungen – Rat und Kirche – darauf bestanden, dass die betreffende Person Bürger oder Kleriker sei, wie wurde da entschieden? Es gab in solchen Fällen nur ein Entweder-oder, und in der Tat war das Ergebnis der Verhandlungen Bürger-Sein oder – häufiger – Kleriker-Sein. Aber paradoxerweise bedeutete dies nicht, dass tatsächlich eine Entscheidung gefällt wurde. Dazu vier Überlegungen:

- 20 Bestimmungen, die Bürgern das Klagen vor nichtkölnischen Gerichten verbieten, lassen sich seit 1341 nachweisen und werden auch im 15. Jahrhundert immer wiederholt; Joachim Deeters, Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 1–83, hier S. 26. Spätestens 1421 wird sie Teil des Bürgereides: *Vort off eynich nuwe untfangen burger yedt gaindtz off zo schaffen hette off namails gewunne mit eynchem anderen burgere off ingessenen zo Coelne, dat hee bij demselven syme eyde mit dem burgere off ingessenen bynnen Coelne ind na deser stat reichte ind gewoenden reicht gheven ind neymen sall ind dat nirgen anderswar zo brengen noch zo beroiffen*; Walther Stein (Hg.), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bonn 1893, Nr. 112, § 3, S. 288.
- 21 HASTK, Rm 10–1, Ratsmemoriale, 1396–1439, fol. 6<sup>v</sup>; vgl. Beschlüsse 1 (wie Anm. 15), Nr. 442/11, S. 187, 31.07.1442.

- 1) Normen behandelten die gerichtliche Zuständigkeit sowohl als Sachfrage wie auch als Zugehörigkeitsfrage. In der Praxis war allerdings die Zugehörigkeitsfrage weitaus dominanter als alle Sachüberlegungen.
- 2) Also: Die Frage »Wo darf gestritten werden?« wurde überführt in die Fragen:
  - a. Zu welchem Verband gehört die Person?
  - b. In welcher Beziehung steht dieser Verband zu anderen Personenverbänden?
- 3) Dadurch wurde das Entscheiden transformiert in die Erhebung eines (vermeintlichen) Ist-Zustandes. Aus heutiger Sicht ist dieser Ist-Zustand ja gerade das, was eine Sacherhebung erfordern würde und eine darauf aufbauende Entscheidung nach sich zöge. Die Ambivalenz selbst wurde aber nie wirklich Thema des Verfahrens. Es ging also auch nicht darum Informationen zu erheben, um dann, wohl abwägend, auf dieser Basis eine Entscheidung zu fällen. Keine Seite brachte etwa das Fehlen oder Vorhanden-Sein der Person in den Bürgerlisten vor. Vielmehr ging es ganz einfach um aktuelle »Personenstandsfeststellungen«, oder noch einfacher: um Behauptungen.
- 4) Die Folgen der (aus heutiger Sicht) getroffenen Entscheidungen wurden als durch vorhandene Ist-Zustände konditioniert dargestellt, sie wurden als alternative (und das heißt: eine Entscheidung gar nicht ermöglichende) Wenn-Dann-Relationen begriffen.

Aus Sicht des Rates läuft dies wie folgt ab:

Variante I: Es handelt sich um Gerichte innerhalb Kölns (z. B. Universitätsgerichtsbarkeit, Zunftgerichte). Das heißt, diese Gerichte gehören zu Personenverbänden/Segmenten, die als Teile des Konglomerats *Stadt Köln* dem Rat untergeordnet sind.

- a) Der Rat stellt fest: Die involvierte Person ist Student oder Mitglied in einer Zunft.
- b) Der Rat behält sich vor, den Streit an die Gerichtsbarkeit des entsprechenden Verbandes zu verweisen oder ihn an sich zu ziehen.

Variante II: Gerichte außerhalb Kölns (also Gerichte, die nicht zu Personenverbänden/Segmenten Kölns gehören, die neben dem Segment *Stadt Köln* angeordnet und damit dem Rat nicht untergeordnet sind).

- a) Der Rat stellt fest: Die Person ist Kölner Bürger. Daraus folgt: Die Partei muss vor Kölner Gerichten streiten.
- b) Wenn die Person daran festhielt, nicht Kölner Bürger zu sein, dann sagte der Rat jeden Schutz auf. Die Person darf die Privilegien der Stadt also nicht mehr genießen. Mehr nicht! Es gab keine weiteren Sanktionen.

Fragen der Zuständigkeitsklärung sind heikel und risikoreich, gestern wie heute. Heute schränkt Zuständigkeit Handlungsspielräume von Organisationen, von Verwaltungen und Behörden ein oder weitet sie aus. Das kann erhebliche Auswirkungen auf innerbehördliche Ressourcenverteilung sowie auf die Stellung



und das Gehalt des Abteilungsleiters haben. Gestern waren Zuständigkeitsfragen nicht weniger heikel, ruhten aber auf anderen Prämissen auf. Sie tangierten zentral das Selbstverständnis des Personenverbandes: sein Konzept von Mitgliedschaft und sein Verhältnis zu anderen Verbänden. Man könnte sagen: Zuständigkeitsfragen thematisierten a) die Herrschaft über Leute und b) die hierarchischen Relationen der Verbände untereinander. Zuständigkeit, wenn sie so eng mit Mitgliedschaft gekoppelt war, betraf also nicht lediglich das Verhältnis von Organisationen (Behörden) zueinander, sondern berührte den Kern der vormodernen Gesellschaftsstruktur.

Allerdings traf keine dieser Einrichtungen – weder Rat noch Kirche, weder Universität noch Hochgericht – eine Entscheidung. Man stellte lediglich fest und insistierte – mal mehr, mal weniger – auf diese Feststellung. Selbst das Inhaftieren bedeutete letztlich keine Entscheidung, sondern stellte sich als Folge einer Regelverletzung dar: Kölner, das hatten sie mit dem Bürgereid beschworen, durften nur vor Kölner Gerichten Recht suchen. Wer dagegen verstieß, gehörte auf den Turm. Von Seiten des Rates fand kein Abwägen statt und kaum ein Kalkulieren der Folgen.

Aber verlagerten Rat und Offizial die Entscheidung nicht auf die involvierten Personen? Waren sie es nicht, die geradezu gezwungen wurden, sich für oder gegen das Bürgerrecht, sich für oder gegen das Student- oder Kleriker-Sein zu entscheiden?

Natürlich legen die Umstände des Verfahrens nahe, dass etwa Heynrich von der Hallen, der den Winter über auf dem Turm verbracht hatte, wohl kaum mit Leib und Seele Kleriker war. Aber solch ein Statuswechsel – den man sicher gegenüber der Geistlichkeit irgendwie plausibilisieren musste – hatte den Vorteil, aus dem Gefängnis frei zu kommen. In vielen anderen Fällen wird ebenfalls nur zu offensichtlich, dass es sich um eine Prozessstrategie handelte: Die Sache drohte vor dem städtischen Gericht verloren zu gehen, dann fiel der in Bedrängnis geratenen Partei ein, dass sie ja Kleriker sei. Die Aussagen in den Quellen lauten zumeist anders: Man sei Kleriker und wolle es auch bleiben. Bleibt man also bei den Quellen, handelt es sich auch hier um eine reine Feststellung. Aber selbst, wo sich eine Partei entschloss, die Inhibitie zurückzunehmen, also unter dem Druck des Rates letztlich feststellte, dass sie doch nicht Kleriker war, wird lediglich vermerkt, dass man eben weiterhin die bürgerlichen Freiheiten gebrauchen wolle. So bekundete es Anthoenis van Weisling 1431 in einem Verfahren, und er nahm dafür sogar eine kurze Kerkerhaft in Kauf.<sup>22</sup>

22 HASTK, Rm 10–1 (wie Anm. 21), fol. 104<sup>r</sup>, dazu ausführlich Franz-Josef Arlinghaus, Was ist ein Kölner? Bürgerschaft, kommunales Gerichtswesen und Zugehörigkeit im 15. Jahrhundert, in: *Geschichte in Köln* 65 (2018), S. 45–71.

## 6. Alte Bekannte: Darstellung von Nicht-Entscheiden

Auch Nicht-Entscheiden bedarf der Darstellung. Es begegnen hier über weite Strecken typisch mittelalterliche Darstellungsformen; alte Bekannte sozusagen: Inszenierung von Hierarchie, Partizipation der Bürger, Präsenzesellschaft mit Implementierung von Schrift und – weniger geläufig – Schrift und Schreiber als Figur des Dritten. Zu den Punkten im Einzelnen:

Der Rat kommunizierte mit dem aus seiner Sicht ungehorsamen Bürger nicht etwa, indem er ihn einstellte, also indem er einen Büttel oder gar einen Boten mit einem Schreiben schickte. Vielmehr bemühten sich zwei Ratsherren persönlich zum Haus des Widerspenstigen, um den Bürger in direkter Ansprache zum Zurückziehen der Einrede zu bewegen. Das Verlesen der Statuten und Gesetze, die diesen Punkt betreffen, gilt damit fast wie eine zweite Stufe einer verschärften Ansprache. Einer Beobachtung Manfred Grotens folgend, kann man diese Deputierten in nuce auch als Repräsentanten des Rates insgesamt begreifen, und der Rat wiederum steht für die Gesamtstadt.<sup>23</sup> Folgt man diesem Gedanken, stellt sich die Situation wie folgt dar: Bei der Frage nach Zugehörigkeit ging die Stadtgemeinde in Form zweier Ratsherren auf den Einzelnen zu und erinnerte ihn an seinen Bürgereid. Das Verlesen der Gesetze ließ dabei die Person des Stadtrates zurücktreten zugunsten einer verlesenen Schriftsprache, die in diesem Kontext genau das eben Beschriebene unterstrich: die Gemeinde auf der Türschwelle. So etwas ging nur in Kopräsenz der Akteure, und es akzentuierte zugleich die Stellung des Rates als *pars pro toto* der Gemeinde. Es lebte also von der Kombination aus Präsenzkultur,<sup>24</sup> Personenverband und Hierarchisierung.

Blieb der Widerspenstige dabei, Kleriker zu sein, traten grundlegende Verschiebungen ein: Von einer hierarchischen, aber dialogischen Situation: Stadt hier, Bürger dort, wurde auf ein Dreiecksverhältnis umgeschaltet: Quasi als Figur des Dritten<sup>25</sup> erschien der Notar, der in dieser Funktion – als nicht von der Kommune autorisierter Schreiber – eine exzentrische Position inne hatte. Er hielt nun den Sachverhalt schriftlich fest, und diese Form des Schreibens hatte für die Kommunikationssituation eine andere Bedeutung als das Verlesen der Gesetze durch einen Ratsherrn. Der Schreiber als Notar entfaltete einen nötigen Zwischenraum zwischen der Stadt und der Person, die jetzt nicht mehr zur

23 Manfred Groten, *Im glückseligen Regiment. Beobachtungen zum Verhältnis Obrigkeit – Bürger am Beispiel Kölns im 15. Jahrhundert*, in: *Historisches Jahrbuch* 116 (1996), S. 303–320, hier S. 307.

24 Dazu Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008; Rudolf Schlögl, *Vergesellschaftung unter Anwesenden. Zur kommunikativen Form des Politischen in der vormodernen Stadt*, in: Rudolf Schlögl (Hg.), *Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt*, Konstanz 2004, S. 9–60, hier S. 21–30.

25 Zum Konzept vgl. Albrecht Koschorke, *Ein neues Paradigma der Kulturwissenschaft*, in: Eva Eßlinger u. a. (Hg.), *Ein neues Paradigma der Kulturwissenschaft*, Berlin 2010, S. 9–31.

Schwureinung zu zählen war. Sie war jetzt aus Sicht des genossenschaftlichen Verbandes ein Fremder, mit dem man nicht auf Basis des geleisteten Bürgereides kommunizieren konnte. Jetzt wurde ein kommunikativer Makler gebraucht, und das leisteten der exzentrische Notar und die nun exzentrisch gewordene Schrift.<sup>26</sup>

## 7. Fazit

Leider hat man als Historiker nicht das Privileg, seine Quellen selbst schreiben zu dürfen. Aber man darf sie selbst auswählen. Natürlich spielen, wie erwähnt, auf der Ebene der Normen Sachfragen bei Zuständigkeitsfragen eine Rolle. Und sicher würde man bei einer erneuten Durchsicht des Materials hier und da einen Fall finden, wo dies auch in der Praxis eine wichtige oder entscheidende Rolle spielte. Aber generell scheint es auch dort, wo auf den ersten Blick Sachargumente diskursiv vorgetragen werden, diese eher sozialen Einordnungen zu unterfüttern – etwa wenn der Rat darüber spricht, Anthoenis und sein Bruder seien in weltlicher Kleidung in Köln angetroffen worden und könnten deshalb keine Kleriker sein.<sup>27</sup>

Juristische Zuständigkeit, so die These, richtet sich in allererster Linie an der Zugehörigkeit zu einem Personenverband aus: Dort, wo man Mitglied ist, soll auch Recht gesucht werden. Es geht also um kategoriale Zuordnungen, um Klassifizierungen.

An dieser Stelle scheinen sich Grundfragen des Münsteraner Sonderforschungsbereichs »Kulturen des Entscheidens«<sup>28</sup> mit denen des Bielefelder Sonderforschungsbereichs »Praktiken des Vergleichens«<sup>29</sup> – vor allem für die Vormoderne – sehr stark zu berühren, denn auch beim Thema »Vergleich« ist die Frage, ob, und wenn ja: in welcher Form der Vergleich oder das Vergleichen eigentlich im Mittelalter zu finden sind, wie prominent dieses Phänomen auftritt. Natürlich wurde auch in der Vormoderne verglichen. Aber auffälligerweise gibt es viele Bereiche, die auf den ersten Blick den Vergleich unbedingt erforderlich zu machen scheinen, bei genauerem Hinschauen jedoch anderen Logiken

26 Vgl. Arlinghaus, Inklusion – Exklusion (wie Anm. 1), S. 263–305, insbesondere S. 278–282.

27 Ders., Was ist ein Kölner? (wie Anm. 22), S. 47.

28 Vgl. Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidung. Verfahren, Verwalten, und Verhandeln in der Vormoderne, Berlin 2010.

29 URL: <https://www.uni-bielefeld.de/sfb1288/>; Angelika Epple/Walter Erhart (Hg.), Die Welt beobachten. Praktiken des Vergleichens, Frankfurt am Main 2015. Einen grundlegend theoretischen Zugriff bieten Niklas Luhmann, Kultur als historischer Begriff, in: Niklas Luhmann (Hg.), Kultur als historischer Begriff, Frankfurt am Main 1995, S. 35–54, insbesondere S. 38–42, und Bettina Heintz, »Wir leben im Zeitalter der Vergleichung.« Perspektiven einer Soziologie des Vergleichs, in: Zeitschrift für Soziologie 45,5 (2016), S. 305–323, sowie jüngst Willibald Steinmetz (Hg.), The Force of Comparison. A New Perspective on Modern European History and the Contemporary World, New York 2019.

folgen. Kleiderordnungen beispielsweise, die man für Vergleichskommunikation halten könnte, sehen in der Regel keinen Vergleich vor. Vielmehr handelt es sich um Klassifizierungen, um Ein- und Zuordnungen. Verbindet nicht Entscheiden und Vergleichen, dass Entscheiden das diskursive Vergleichen von Optionen voraussetzt? Und hat dies nicht wiederum seinerseits eine – vielleicht typisch moderne – Offenheit, oder besser: Unbestimmtheit von Zuordnungen und Relationen zur Bedingung? Mir scheint, dass die Voraussetzungen für das Entscheiden wie für das Vergleichen oft genug dadurch unterlaufen werden, dass vormoderne Gesellschaften Ordnungs- und damit Klassifizierungsangebote in einem Maß bereithalten, wie sie in der Moderne unbekannt sind. Das gemeinsame Problem, das »Münster« und »Bielefeld« dann haben, das also vormoderne Entscheidungs- und Vergleichskulturen teilen, ist, dass das in der Vormoderne wesentlich weitere Ausgreifen des Klassifizierens mit der Beschreibung von Ist-Zuständen auskommt, die weder des Entscheidens noch des Vergleichens bedürfen.

Für Mediävisten und für Historiker der Frühen Neuzeit würde sich dann die Problemstellung verschieben: Konsequenterweise müsste man nicht so sehr nach Situationen suchen, die in der Moderne quasi automatisch Entscheidungs- oder Vergleichsaufforderungen beinhalten. Hier wird man zweimal hinschauen müssen, ob die Quellen tatsächlich über Vergleichen und Entscheiden berichten. Die Frage wäre vielmehr, an welchen Stellen innerhalb vormoderner Ordnungs- und Klassifizierungssysteme Vergleiche und Entscheidungen erforderlich werden.